

VERGABERICHTLINIEN FÜR WOHNBAUPLÄTZE

Kaufberechtigter Personenkreis für die ausgeschriebenen Bauplätze:

1. Der bzw. die Bewerber dürfen **nicht Eigentümer oder Miteigentümer eines Bauplatzes, Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung sein**. Mit der Bewerbung ist eine entsprechende Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass ein derartiges Eigentum oder Miteigentum nicht besteht. **Ausnahmeregelung:** Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn das vorhandene Eigentum (Gebäude, Wohnung) für den Bewerber nicht mehr bedarfsgerecht ist. Zur Beurteilung inwieweit das Eigentum (Gebäude, Wohnung) bedarfsgerecht ist, werden die Kriterien des sozialen Wohnungsbaus zugrunde gelegt. Für den Fall, dass die Wohnung für den oder die Bewerber nicht mehr bedarfsgerecht sein sollte, verpflichtet sich der oder die Bewerber, das vorhandene Wohneigentum bis zum Zeitpunkt des Baubeginns zu veräußern. Der erzielte Kaufpreis ist für die Neubaufinanzierung einzusetzen. (in besonders begründeten Fällen sind hiervon Ausnahmen möglich).
2. Die Bewerber haben sich im Kaufvertrag zu verpflichten, **innerhalb von 3 Jahren ein Wohnhaus nach den Bestimmungen des jeweiligen Bebauungsplans zu errichten**. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, oder der Bauplatz vorher unbebaut veräußert werden soll, behält sich die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht an dem Bauplatz vor. Wiederkaufspreis ist der Kaufpreis ohne Verzinsung.
3. Das von der Gemeinde erworbene Grundstück darf innerhalb von 10 Jahren, gerechnet ab Kaufvertragsdatum, nicht ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert oder einer anderen vom Bebauungsplan abweichenden Verwendung zugeführt werden. Das auf dem Grundstück zu erstellende Wohnhaus ist selbst zu beziehen und mindestens 10 Jahre lang selbst zu nutzen. Bei einer Veräußerung, einer vom Bebauungsplan abweichenden Verwendung sowie einer Beendigung der Eigennutzung oder Vermietung (auch teilweise) ohne Zustimmung der Gemeinde, wird mit dem Tage, an dem die Gemeinde von der anderweitigen Nutzung Kenntnis erlangt, eine Vertragsstrafe fällig.
4. Bewerbungen sind **schriftlich an das Bürgermeisteramt Lenningen, Marktplatz 1 zu richten**. Neben den Angaben der persönlichen Verhältnisse, wie Familienstand, Kinderzahl, Geburtstag, Wohnort und Arbeitsstelle ist die Erklärung abzugeben, inwieweit der oder die Bewerber Eigentümer oder Miteigentümer einer Eigentumswohnung eines Gebäudes oder eines Bauplatzes sind. Aus der Bewerbung muss der gewünschte Bauplatz hervorgehen. Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen um denselben Bauplatz vorliegen, empfiehlt es sich, einen Ersatzbauplatz anzugeben.

Entscheidungskriterien

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenningen trifft die endgültige Auswahl unter den Bauplatzbewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines gemeindeeigenen Baugrundstücks besteht nicht. Die persönlichen sowie die sozialen Merkmale der Bewerber werden bei der Vergabe der Baugrundstücke entsprechend den Vergaberichtlinien bewertet und berücksichtigt. Bei gleichen Voraussetzungen kann der Bauplatz durch Losentscheid vergeben werden.

Interessiert?

Beim Bauverwaltungsamt der Gemeinde Lenningen erhalten alle Interessierten von Erika Biedermann-Keck Telefon 07026/609-64 weitere Auskünfte zum Bewerbungsverfahren, zur Lage und Größe der Baugrundstücke sowie den Bauvorschriften.